



**Beschlussvorlage**

**Informationsvorlage**

**Tischvorlage**

**Wiedervorlage**

**öffentlich**

**nichtöffentlich**

## TOP 6

<b>Gremium</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Amt</b>	Hauptamt
<b>Datum</b>	16.11.2023	<b>Verfasser</b>	Frau Groß

## Beratungsfolge

<b>Status</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
NÖ beratend	27.06.2023	VA	

<b><u>Gegenstand</u></b>	<b>Festsetzung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Beratung und Beschluss</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Information</b>	

## Sachverhalt:

Betriebskosten der Kindereinrichtungen sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindereinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten.  
Als erforderlich anzusehen sind grundsätzlich die Kosten für das pädagogische Personal, zu dessen Vorhaltung der Träger einer Einrichtung gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG verpflichtet ist. Die Personalkosten stellen regelmäßig auch den weitaus größten Teil der Betriebskosten der Einrichtungen dar (ca. 78 %).

Sowohl die freien Träger als auch die Stadt Radeburg ermitteln jährlich die im Vorjahr angefallenen Betriebskosten der Einrichtungen.  
Aus diesen Einzelabrechnungen sind die durchschnittlichen Betriebskosten aller Einrichtungen der Stadt Radeburg zu ermitteln. Die Gemeinde hat die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres bekannt zu machen. (Anlage 1)  
Diese durchschnittlichen Betriebskosten sind Grundlage für die Ermittlung der zu erhebenden Elternbeiträge.

Laut § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge für Krippen mindestens 15 % und dürfen maximal 23 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten betragen, bei Kindergärten mindestens 15 % und maximal 30 %. Für das Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten und für die Hortbetreuung ist nur die Höchstgrenze von 30 % festgelegt, nicht jedoch die Untergrenze.

Die Berechnung der Platzkosten und der Minimal- und Maximalbeträge ist als Anlage 2 beigelegt, ebenso die Einordnung der derzeitigen Elternbeiträge.

Demnach wären Elternbeitragserhöhungen im Krippenbereich von ca. 79,00 € für einen 9-Stunden-Platz möglich, im Kindergarten von ca. 28,00 € und bei der Hortbetreuung von ca. 15,00 € für eine 6-stündige Betreuungszeit.

Die derzeit geltenden Elternbeiträge wurden vom Stadtrat mit Wirkung ab 01.01.2022 beschlossen und liegen im gesetzlich festgelegten Rahmen.

Ab 1. August 2023 ist der neue § 12 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 6 SächsKitaG in Kraft getreten, wonach zusätzliches Personal in Form von 0,04 vollbeschäftigten pädagogischen Fachkräften für je eine einzusetzende Vollbeschäftigte vorzuhalten ist. Durch diese Regelung sowie durch die aktuellen Tarifabschlüsse werden insbesondere die Personalkosten auch zukünftig weiter steigen. Ebenso müssen Werterhaltungsmaßnahmen regelmäßig mit eingeplant werden.

Trotz der geplanten Erhöhungen des Landeszuschusses (rückwirkend zum 01.01.2023 von 3.037 auf 3.237 € und ab 01.08.2023 auf 3.455 €) beanstandet der Sächsische Städte- und Gemeindegtag, dass die vorgesehene einmalige Erhöhung nicht annähernd den Betriebskostensteigerungen seit der letzten Anpassung im Jahr 2019 entspricht. Hinzu kommt, dass die weitere Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich der Mehrbelastungen für zusätzliches Personal ab dem 1. August 2023 zu gering ist. Die aktuelle Inflation, vor allem aber der jüngste Tarifabschluss, blieben dabei unberücksichtigt.

Von Seiten der Verwaltung wird eine Anpassung der Elternbeiträge gemäß der als Anlage 3 beigefügten Berechnung empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Radeburg, die Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2024 zu beschließen, mit der Maßgabe, dass sich in Bezug auf die Prognose der Entwicklung der Betriebskosten der Elternbeitrag prozentual gesehen nicht wesentlich ändern sollte.

Die Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung besuchen, erfolgt gemäß Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge, Beschluss Kreistag vom 05.05.2022 (Nr. 22/7/0468).

Vorab war die geplante Erhöhung mit den freien Trägern der Kindereinrichtungen und dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Von Seiten des Jugendamtes liegen keine Einwendungen vor. Die freien Träger haben die geplanten Erhöhungen zur Kenntnis genommen.

### **Rechtsgrundlagen:**

SächsKitaG

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Reduzierung des kommunalen Anteils an den Betriebskosten

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Bekanntmachung Betriebskosten
- Anlage 2: Berechnung Platzkosten
- Anlage 3: Vorschlag zur Festsetzung der Elternbeiträge

## **Beschlussvorschlag:**

### **Festsetzung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg**

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, gemäß § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2023 (SächsGVBl. S. 326), die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Radeburg wie folgt festzusetzen:

#### **1. Festsetzung der ungekürzten Elternbeiträge**

Die ungekürzten Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Betreuungszeit	Elternbeiträge in Euro für die Betreuung von Kindern		
	in der Kinderkrippe	im Kindergarten	im Hort
9 Stunden	260,00	160,00	-----
6 Stunden	173,33	106,67	85,00
5 Stunden	-----	-----	70,83
4,5 Stunden	130,00	80,00	-----

#### **2. Absenkung der Elternbeiträge**

Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden gemäß § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der vom Kreistag des Landkreises Meißen jeweils festgesetzten Höhe gewährt.

#### **3. Inkrafttreten**

Die Festsetzung der Elternbeiträge und die Regelungen zur Absenkung der Elternbeiträge treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Die Festsetzung der Elternbeiträge gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021 (Beschluss Nr. 16 – 25./7.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **Abweichender Beschluss:**

gez. Ritter  
Bürgermeisterin

gez. Groß  
Amtsleiterin

gez. Schneider  
Kämmerer

## **Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsimtern):